



# Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN DATENSCHUTZ IM NICHTÖFFENTLICHEN BEREICH

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

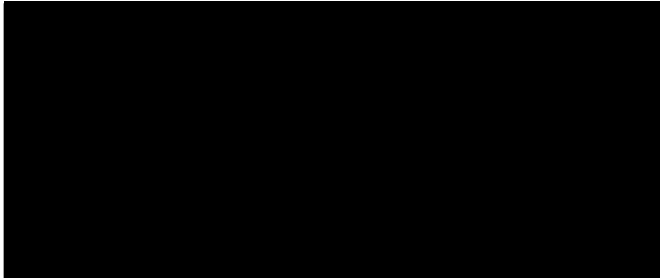
Datum 10.07.2008

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 2-0552/B327/08

(Bitte bei Antwort angeben)



## Videoüberwachung des Schützenfestes in Biberach

Schreiben des Innenministerium vom 7. Juli 2008;

Ihr Schreiben vom 8. Juli 2008

Sehr geehrter 

sehr geehrter 

wir danken Ihnen für Ihre Stellungnahme vom 8. Juli 2008.

Für Ihr dort geäußertes Anliegen, die Besucher des Biberacher Schützenfestes beschützen zu wollen, haben wir Verständnis.

Gleichwohl müssen wir als zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde sorgfältig prüfen, ob hierbei datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Um es vorwegzunehmen: Eine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung der geplanten Videoüberwachung ist im Hinblick auf die uns vorliegenden Informationen derzeit nicht möglich.

Wir haben allerdings erhebliche Zweifel, dass die beabsichtigte Videoaufzeichnung von § 6 b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gedeckt wird.

Hierbei spielen folgende Gründe eine Rolle:

1. Nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg (LfD) spricht viel dafür, dass durch die Regelung im Überlassungsvertrag zwischen der Stadt Biberach und dem Verein, wonach letzterer das Hausrecht erhält, aber auch „die zur Aufrechterhaltung von Recht und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen“ zu ergreifen hat, eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der gesetzlich vorgegebenen (öffentlichen) Datenschutzregeln vorliegt. Für die Gefahrenabwehr als eine öffentliche Aufgabe gelte öffentliches Datenschutzrecht, ein Ausweichen in das für den nichtöffentlichen Bereich geltende Bundesdatenschutzgesetz sei in seinen Augen rechtswidrig.

Ob im vorliegenden Fall eine „Umgehung“ öffentlichen Datenschutzrechts beabsichtigt oder erfolgt ist, bedarf einer weiteren sorgfältigen Prüfung, die kurzfristig nicht abgeschlossen werden kann.

Tatsache ist jedenfalls, dass an mehreren Stellen der uns vorliegenden Unterlagen der Eindruck entsteht, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit solle auf einen privaten Verein übertragen werden.

So heißt es in dem Gutachten von [REDACTED] vom 5. März 2008:

„Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf dem Biberacher Schützenfest fordert die Stadt Biberach an der Riss von der Schützendirektion, die für die Veranstaltung des Schützenfestes verantwortlich zeichnet, die Installierung von Video-Kameras an einzelnen, von ihr näher bezeichneten Stellen auf dem Festgelände. Die Installation und der Betrieb der Video-Kameras soll in erster Linie die Begehung von Straftaten präventiv verhindern, in dem ihr Vorhandensein auf mögliche Straftäter abschreckend wirkt. Daneben sollen die Aufzeichnungen, die mithilfe der Kameras angefertigt wurden, zur Aufklärung von Straftaten beitragen, die von Festbesuchern bei der Polizei zur Anzeige gebracht wurden.“

An anderer Stelle wird ausgeführt:

„Da die Stadt Biberach die Video-Überwachung nicht selbst durchführen will, sondern die Schützendirektion mit dieser Aufgabe betrauen möchte, beabsichtigt sie, dieser für die Dauer des Schützenfestes die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Flächen zu übertragen, auf denen eine Video-Überwachung stattfinden soll.“

In der Verfahrensordnung wird ausgeführt, dass die gewonnenen Aufnahmen „nach Anordnung und Weisung der hierfür gesetzlich zuständigen staatlichen Behörden“ im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgewertet und gespeichert werden, um die Verfolgung rechtswidriger Taten und daraus entstandener Schäden zu ermöglichen.

Soweit sich herausstellen sollte, dass es im vorliegenden Fall tatsächlich darum ging, sich über eine Vertragskonstellation geltendem Recht für öffentliche Stellen zu entziehen, wäre die geplante Videoüberwachung durch den Verein rechtswidrig.

2. Unabhängig von der Frage einer möglichen Umgehung des öffentlichen Datenschutzrechts ist unseres Erachtens zweifelhaft, ob im Hinblick auf die konkreten Pläne der Videoüberwachung die Voraussetzungen des § 6 b Abs. 1 Nr. 2 BDSG vorliegen. Hierbei ist zum Einen zu beachten, dass bei der Frage nach der Erforderlichkeit auch zu prüfen ist, ob nicht andere, für die Betroffenen weniger einschneidende Maßnahmen in Betracht kommen (z.B. häufigere Kontrollen des Sicherheitspersonals). Ausführungen hierzu konnten wir weder der Stellungnahme noch dem Gutachten entnehmen.

Des Weiteren geht das Gutachten offensichtlich von der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Videoüberwachung zu dem verfolgten Zweck, insbesondere der Vermeidung von Straftaten aus, ohne dies auf die konkret geplante Videoüberwachung zu hinterfragen. Es ist weder erkennbar noch dargelegt, dass bzw. wie durch die drei Kameras an den konkreten Einsatzorten/Erfassungsbereichen der Zweck der Videoüberwachung, nämlich die Anzahl der Straftaten zu reduzieren oder aufzuklären, erreicht werden kann

Die uns vorgelegten Unterlagen zu Straftaten und Ordnungsstörungen beziehen sich auf weite Gebiete des Festgeländes.

Bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Videoüberwachung muss berücksichtigt werden, dass bzw. inwieweit eine Vielzahl „unbeteiligter“ Personen von der Videoüberwachung betroffen ist und in welchem Umfang deren schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden.

Sollte der Einsatz einer Videoüberwachung grundsätzlich zulässig sein, wäre zudem die Einschränkung der Einsatzzeit der Videokameras auf Zeiten hoher Straffälligkeit der Besucher zu prüfen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass bezüglich der Videoüberwachung des Festgeländes im Hinblick auf die besonderen Gefahren für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eine Vorabkontrolle nach § 4 d Abs. 5 BDSG durchzuführen ist, die in der Erstellung des Gutachtens nicht gesehen werden kann, da sich dieses nicht auf die konkreten Einsatzmodalitäten bezieht.

3. Für eine datenschutzrechtliche Beurteilung sind zunächst eine weitere Prüfung der vorgelegten Unterlagen sowie die Einreichung ergänzender Informationen und eine Ortsbesichtigung notwendig. Daran anschließen muss sich dann eine sorgfältige Prüfung der Rechtslage im konkreten Einzelfall.

**Im Hinblick darauf und da erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der geplanten Videoüberwachung bestehen, bitten wir Sie erneut, bei dem diesjährigen Schützenfest von der geplanten Videoüberwachung Abstand zu nehmen.**

Wir hielten es für sinnvoll, dass sich die Stadt bzw. Ihr Verein rechtzeitig vor einem möglichen Einsatz von Videotechnik mit der Aufsichtsbehörde und dem LfD in Verbindung setzen und die Sach- und Rechtslage im Vorfeld rechtzeitig klären.

Wir sind gerne bereit, sie dabei beratend zu unterstützen.

Abschließend müssen wir Sie darauf hinweisen, dass eine Videobeobachtung und -aufzeichnung, die den Voraussetzungen des § 6 b BDSG nicht genügen, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG darstellt und mit einem Bußgeld von bis zu 250.000 EUR geahndet werden kann. Sollte eine Videoüberwachung stattfinden und wir abschließend zu Ergebnis kommen, dass diese rechtswidrig war, kann die Aufsichtsbehörde angesichts der deutlich aufgezeigten Zweifel an deren Rechtmäßigkeit die Einleitung eines Bußgeldverfahrens derzeit nicht ausschließen.

Wir hoffen aber, im Sinne aller Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Herrn [REDACTED] haben wir eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]